

Allgemeine Bedingungen für die Ferienbetreuung des jfd

Für die Ferienbetreuung des jfd (Fachbereich Jugendhilfe/Schule) im Rahmen der Kinderstadt, der Stadtranderholung und der Kinderkulturtage gelten folgende allgemeine Bedingungen:

1. Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, den jfd über Besonderheiten des Kindes (z.B. Allergien) zu informieren. Im Falle einer vorliegenden Allergie muss ein entsprechendes ärztliches Attest vorgelegt werden.
2. Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, dem jfd wahrheitsgemäß Auskunft über Sachlagen zu erteilen (z.B. Krankheiten, Medikamente, Betreuung durch Integrationshelfer:innen während der Schulzeit etc.), die Auswirkung auf die Betreuungszeit haben.
3. Die Kinder haben den Anweisungen der Betreuungskräfte grundsätzlich Folge zu leisten. Ein Kind kann teilweise oder ganz von der weiteren Teilnahme an der Ferienbetreuung ausgeschlossen werden bei groben oder regelmäßigen Regelverstößen oder gemeinschaftsschädigenden Verhaltens, z.B. wenn das Kind sich selbst, andere Kinder oder die Mitarbeitenden bzw. andere Mitwirkende gefährdet.
4. Ein Kind kann teilweise oder ganz von der weiteren Teilnahme an der Ferienbetreuung ausgeschlossen werden, wenn der Gesundheitszustand des Kindes eine weitere Teilnahme nicht zulässt.
5. Ein Kind kann teilweise oder ganz von der weiteren Teilnahme an der Ferienbetreuung ausgeschlossen werden, wenn die im Einzelfall erforderliche Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten ausbleibt.
6. Die Entscheidung über einen Ausschluss treffen die Wochenleitungen in Abstimmung mit der Team- und Fachbereichsleitung des Fachbereiches Jugendhilfe/Schule. Bei einem Ausschluss ist das Kind unverzüglich von einem Erziehungsberechtigten abzuholen.
7. Ein Anspruch auf teilweise oder vollständige Rückzahlung des Teilnahmebeitrags besteht im Falle eines Ausschlusses nicht.